

Gesetz vom 8. September 1998 zur Ermächtigung des Staates, sich an der Finanzierung des Baus des integrierten Seniorenzentrums in Howald zu beteiligen.

Wir, JEAN, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau;

nach Anhörung unseres Staatsrates;

mit Zustimmung der Abgeordnetenkommer;

in Anbetracht des Beschlusses der Abgeordnetenkommer vom 16. Juli 1998 und des Staatsrates vom 23. Juli 1998, dass keine zweite Abstimmung erforderlich ist;

ordnen an:

Art. 1.

Der Staat des Großherzogtums wird ermächtigt, sich nach den in einer Vereinbarung festzulegenden Modalitäten an der Finanzierung des Baus und der Ausstattung eines Gebäudes in Howald durch die Gemeinde Hesperingen zu beteiligen, in dem ein integriertes Seniorenzentrum mit 120 Betten untergebracht werden soll.

Art. 2

Die Beteiligung des Staates an dem in Artikel 1 genannten Projekt darf unbeschadet der Entwicklung des jährlichen Baupreisindex die Summe von 726.912.000 Francs nicht überschreiten. Dieser Betrag entspricht dem Wert 494,14 des halbjährlichen Baupreisindex. Falls der Fortgang der Arbeiten die Gemeinde verpflichtet, den vom Staat gewährten, aber noch nicht ausgezahlten Teil der Zuschüsse vorzufinanzieren, verpflichtet sich der Staat, die Zinsbelastung für diesen Teil zu tragen.

Ordnen an, dass dieses Gesetz im Memorial veröffentlicht wird, damit es von allen Beteiligten ausgeführt wird.

Palais de Luxembourg, den 8. September

<i>Für den</i>	<i>Die</i>	<i>Der</i>
<i>Großherzog:</i>	<i>Familienministerin,</i>	
<i>Sein Statthalter:</i>	Marie-Josée Jacobs	
Henri		
<i>Erbgroßherzog</i>		

Parlamentsdok. 4391; ord. Sitzung, 1997-1998.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.